

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 49 vom 6. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
184	23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren	243
185	16. Sitzung des Kreistages	243
186	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	243
187	Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 und Behandlung des Jahresergebnisses der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg, Günzburg	244
188	Kulturpreis des Landkreises Günzburg 2024	247
189	Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	247
190	Sparkasse Schwaben-Bodensee Kraftloserklärung einer Sparurkunde	248

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 184

23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Am Montag, 16.12.2024, 13:00 Uhr, findet im Panoramasaal des Landratsamtes Günzburg, Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg, die 23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Günzburg - Anpassung der Förderung an die geänderten Rahmenbedingungen
- 3 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0143.1
Günzburg, 28.11.2024

Nr. 185

16. Sitzung des Kreistages

Am Montag, 16.12.2024, 13:30 Uhr, findet im Panoramasaal, Landratsamt Günzburg, Dillinger Straße 21, 89312 Günzburg die 16. Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Niederlegung eines Kreistagsmandats
- 3 Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Günzburg - Anpassung der Förderung an die geänderten Rahmenbedingungen
- 4 Kreishaushalt 2025; Vorstellung der Eckdaten
- 5 Bericht des Vorstands der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach
- 6 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0141.4
Günzburg, 05.12.2024

Nr. 186

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Frau Katharina Pfelzer und Herrn Florian Pfelzer, Hübener Straße 20, 86381 Krumbach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer BV-2024-418 vom 29.11.2024 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 245/141 der Gemarkung Hürben erteilt.

Die Bauakten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.14 b, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Az. BV-2024-418
Günzburg, 29.11.2024

Nr. 187

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2023 und Behandlung des Jahresergebnisses der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg, Günzburg

Entsprechend der Satzung der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg, hat der Verwaltungsrat den geprüften Jahresabschluss festzustellen, das Jahresergebnis zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss 2023 in seiner Sitzung am 15. Juli 2024 mit folgendem Beschluss festgestellt:

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Günzburg-Krumbach stellt den Jahresabschluss mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in dem festgestellten Ausmaß fest. Der Fehlbetrag wird auf Rechnung vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskliniken Günzburg-Krumbach Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Das Eigenkapital des Kommunalunternehmens ist zum Bilanzstichtag vollständig aufgebraucht; die Liquiditätssituation ist weiterhin sehr angespannt. Unter Zugrundelegung des prognostizierten Jahresfehlbetrages für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 10,7 Mio. wäre das Eigenkapital bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin negativ, das Kommunalunternehmen buchmäßig überschuldet. Im Haushaltsplan 2024 des Landkreises Günzburg sind zur Verlustabdeckung EUR 10,5 Mio. eingestellt. Das Kommunalunternehmen ist zur Sicherung seines Fortbestandes und zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit zwingend auf weitere Unterstützungsleistungen des Landkreises Günzburg angewiesen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 24. Juni 2024

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.

Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

gez.

Sandra Wenzel
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg liegen während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabstimmung in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis 18. Januar 2025 im Sekretariat des Vorstandes, Zimmer ED 0.426, Lindenallee 1, 89312 Günzburg aus.

Nr. 188

Kulturpreis des Landkreises Günzburg 2024

Der Landkreis Günzburg hat zum ersten Mal seinen Kulturpreis verliehen und damit die Vielfalt und Kreativität der Kulturschaffenden in der Region gewürdigt. Die Preisträger bewahren das traditionelle Handwerk unserer Region, vermitteln Wissen über die Kirchengeschichte und geben Einblicke in die jüdische Kultur.

Preisträger des Kulturpreises 2024 sind die Hostienbäckerei Ursberg, die Klezmerformation „Mesinke“ sowie das Projekt „Trachtenpunk“.

Die Preise wurden am 3. Dezember 2024 von Landrat Dr. Reichhart übergeben.

Az. 0190.10
Günzburg, 03.12.2024

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 189

Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg folgende Haushaltssatzung.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

Euro

133.300,00

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

Euro

500,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), den 21.11.2024
Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege im Landkreis Günzburg

Alois Rampp
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Günzburg hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 12.11.2024, Nr. 20 Az. 9412.0, festgestellt, dass keine genehmigungspflichtigen Teile vorliegen (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO).

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen liegen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege des Landkreises Günzburg, der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben), Rittlen 6, 86381 Krumbach, Zimmer Nr. 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Krumbach (Schwaben), den 21.11.2024
Verband für Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege
im Landkreis Günzburg

Alois Rampp
Verbandsvorsitzender

Nr. 190

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219486291

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 03.12.2024

Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Dr. Hans Reichhart
Landrat